

Öffentliche Bekanntmachung

**der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Tü 336 „Bolzplatz Brüggem“ im Stadtteil Brüggem**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Tü 336 „Bolzplatz Brüggem“, Stadtteil Brüggem, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteiles Brüggem und liegt in der Berrenrather Börde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tü 336 wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Wegeparzelle 36 im Flur 47
- im Westen und Norden durch die forstlich rekultivierten Flächen der Berrenrather Börde
- im Osten durch die Wegeparzelle 31 im Flur 45

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung dem Bebauungsplan Tü 336 „Bolzplatz Brüggem“ im Maßstab 1: 250 zu entnehmen.

Das Ziel des Bebauungsplanes Tü 336 „Bolzplatz Brüggem“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Bolzplatzes zu schaffen. Ziel ist die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **17.11.2010 bis einschließlich 17.12.2010** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan „**Bolzplatz Brüggem**“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: *bauleitplanung@stadt-kerpen.de*

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – Büro RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten vom 23.08.2010
- Begründung mit Umweltbericht
- Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 19.11.2009
- Schalltechnisches Gutachten – Büro Graner und Partner vom 05.08.2010

**Hinweis:**

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 28.10.2010

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

